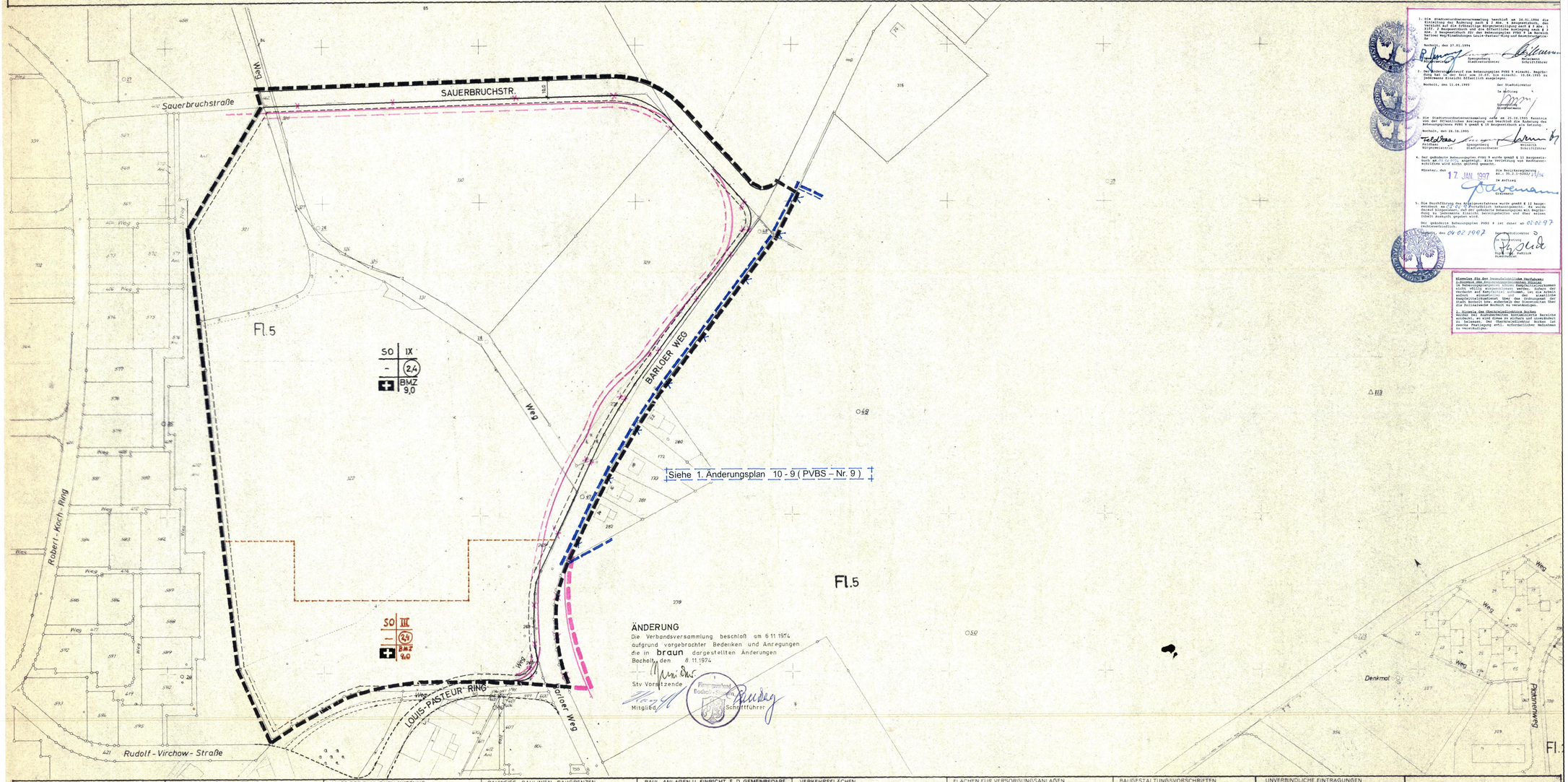
PLANUNGSVERBAND BOCHOLT - STENERN
BEBAUUNGSPLAN NR. 9

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET, DAS BEGRENZT WIRD
IM OSTEN VOM BARLOER WEG
IM SÜDEN VOM LOUIS-PASTEUR-RING
IM WESTEN VON DER ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
DES FLURST. 410 FLUR 5
UND IM NORDEN VON DER SAUERBRUCHSTR.



ÄNDERUNG
Die Verbandsversammlung beschloß am 6.11.1974 aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen die in braun dargestellten Änderungen
Bocholt, den 8.11.1974
Stv Vorsitzende
Mitglied
Schriftführer

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 28.11.1994 die Einleitung des Änderungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch, des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Baugesetzbuch und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan PVBS 9 1. Änderung Gelände Hey/Einrichtungen Louis-Pasteur-Ring und Sauerbruchstraße.
Bocholt, den 27.01.1994
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Spengemann
Stadtverordneter
Heitmann
Stadtbaurat

2. Der Änderungsentwurf zum Bebauungsplan PVBS 9 einschl. Begründung hat in der Zeit vom 10.07. bis einschl. 10.08.1995 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 11.08.1995
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Spengemann
Stadtverordneter

3. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.10.1995 Bedenken und Anregungen zum Änderungsentwurf zum Bebauungsplan PVBS 9 gemäß § 10 Baugesetzbuch abgewogen.
Bocholt, den 26.10.1995
Bürgermeisterin
Spengemann
Stadtverordneter
Heitmann
Stadtbaurat

4. Der geänderte Bebauungsplan PVBS 9 wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch am 30.11.1995 ortsüblich bekanntgemacht. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Bocheln, den 17. JAN. 1997
Die Beschlußlegung
Nr.: 30.2.1-PVBS 9/1/96
Im Auftrag
Grahmann

5. Die Durchführung des Änderungsverfahrens wurde gemäß § 12 Baugesetzbuch am 28.02.96 ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß der geänderte Bebauungsplan mit Begründung bei der Stadtverwaltung Bocholt, Berliner Platz 1, Zimmer Nr. 101, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat.
Der geänderte Bebauungsplan PVBS 9 ist daher am 01.02.97 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 04.02.1997
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Heitmann
Stadtbaurat

Hinweise für den Bauantragsteller bei Verfahren mit Baugenehmigung:
1. Hinweis auf Bodenfunde
Bei Bodenfunden, die Aufschlüsse über die Geschichte der Menschheit versprechen, ist der Fund unverzüglich der Stadt Bocholt bzw. außerhalb der Dienstzeiten über die Polizeiwache Bocholt zu verständigen.

2. Hinweis auf Überschwemmungsgebiet
Das Baugrundstück liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet. Es wird darauf hingewiesen, daß der Verzicht auf Kellerräume empfohlen wird. Sollten solche Kellerräume dennoch errichtet werden, ist die Anlage von Rückstauklappen erforderlich. Über die genaue Höhe der Rückstauklappen kann die Stadt Bocholt bzw. außerhalb der Dienstzeiten über die Polizeiwache Bocholt Auskunft erteilt werden.

3. Hinweis auf Überschwemmungsgebiet
Das Baugrundstück liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet. Es wird darauf hingewiesen, daß der Verzicht auf Kellerräume empfohlen wird. Sollten solche Kellerräume dennoch errichtet werden, ist die Anlage von Rückstauklappen erforderlich. Über die genaue Höhe der Rückstauklappen kann die Stadt Bocholt bzw. außerhalb der Dienstzeiten über die Polizeiwache Bocholt Auskunft erteilt werden.

GEBÄUDEBESTAND
Vorh. / geplant
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
Öffentliche Gebäude
I II III IV Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SO Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
(III) zwingend
0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
(0,7) Geschoßflächenzahl (GFZ)
BMZ 3,0 Baumassenzahl (BMZ)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
O Offene Bauweise
A nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
ED nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
Bauliefe

BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verw. Gebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte, Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN
Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
Öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
Baugruppen für Versorg. Anl.
Elektr. Werk
Gaswerk
Wasserbehälter
Umformstat
Pumpwerk
Fernheizwerk
Wasserwerk
Umspannwerk
Brunnen
Kläranlage

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
Gemäß § 103 BauO NW vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) sowie § 4 GO NW v. 28. Okt 1952 (GS NW S. 167) ist in diesem Plan festgelegt
15° Dachneigung in Grad
TH Traufenhöhe in m
FH Firsthöhe in m
SH Sockelhöhe in m
Drempel in m
Fassade
Materialien
Durchgang erdgeschossig frei
Ausrichtung des Baukörpers
Private Grünfläche
Vermaßung

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
Bushaltestelle
Kanaldeckel
Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.

GRÜNFLÄCHEN
Grünflächen
Parkanlage
Dauerkleingärten
Badeplatz
Sportplatz
Friedhof
Spielplatz

WASSERFLÄCHEN
Wasserflächen vorhanden / geplant
Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden / geplant

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
Flächen f. Stellpl. od. Garagen
St Stellplätze
GSt Gemeinsch. Stellpl.
Ga Garagen
GGa Gemeinsch. Garagen
HOTEL Baugrdstcke f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen
Mit Geh., Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
Abgrenzung unterschiedl. Nutzung sowie, eines Baugebietes
Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hausanschlußleitungen

KENNZEICHNUNGEN
Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Überschwemmungsgebiet
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Flächen für Bahnanlagen

ZEICHEN
Zu schützende Bäume
Spiegelzaun
Hecke
Spiegelzaun
60 cm in lebender Hecke
13,69 NN Höhe
Kanaldeckel
Kanalschacht

BEBAUUNGSPLAN
PVBS 9
M. 1 : 1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 27 März 1973
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2 ff bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (GV. NW. S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Nov 1968 (BGBl. I S. 1237) der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO NW. vom 1. Juli 1970 (GV. NW. S. 96) sowie § 4 GO NW. vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 69 sowie das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961 in der Fassung des Gesetzes vom 25. 2. 64. (GV. NW. S. 45).
Bocholt, den 18.9.1974
Der Verbandsvorsteher

Aufgestellt im Auftrage der Verbandsversammlung
Stadtplanungsamt Bocholt
Städt. Baurat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Verbandsversammlung vom 15. 2. 1974 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes auszulegen.
Stenern, den 18. 9. 1974
Der Schriftführer

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 3. 10. 74 bis 4. 11. 74 ausgelegen.
Bocholt, den 5. November 1974
Der Verbandsvorsteher

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Verbandsversammlung am 6.11.1974 als Satzung beschlossen worden.
Stenern, den 8.11.1974
Der Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 12.2.1975 genehmigt worden.
Münster, den 17. 2. 1975
Der Regierungspräsident

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Der Plan ist daher ab 3. 9. 1975 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 17. 4. 1975
Oberstadtdirektor
Der Verbandsvorsteher
Bürgermeister